

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Alexandra Waschhöfer +492025634431 +492025634725 alexandra.waschhoefer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.01.2017
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0064/17</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>26.04.2017</b>	<b>BV Cronenberg</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Hauptstr., Rathausstr. und Lindenallee</b>		

### Grund der Vorlage

Beschluss der Bezirksvertretung Cronenberg vom 31.08.2016

### Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Reichl

### Begründung

Die Bezirksvertretung Cronenberg bittet die Verwaltung um Prüfung, ob auf der Hauptstraße zwischen der Kreuzung Ambossstraße und der Rathausstraße sowie auf der Rathausstraße und auf der Lindenallee eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h eingerichtet werden kann.

Bei der Hauptstraße, L427 handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße, die als Vorfahrtstraße mit VZ 306 StVO ausgewiesen ist. Hier liegt die Zuständigkeit bei dem Ausschuss für Verkehr.

Haupt- und Verkehrsstraßen haben die Aufgabe, die verschiedenen Verkehrsarten aufzunehmen und auf die angrenzenden Straßen zu verteilen. Auf den Straßen des

Vorbehaltsnetzes soll grundsätzlich die innerörtlich zugelassene Geschwindigkeit von 50 km/h gelten. Eine Streckengeschwindigkeitsbegrenzung kommt deshalb nur aus den in der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) genannten Gründen in Betracht. Ursächlich können z.B. eine unstetige Straßenführung, Kurvenlage oder Gefällstrecken sein.

Der Abschnitt der Hauptstraße ist im Lärmaktionsplan (aus dem Jahr 2013) als Lärmschwerpunkt benannt. Die zur Messung der Betroffenheit angewendete Lärmkennziffer (LKZ) ist mit mehr als 50 nicht besonders hoch im Verhältnis zu anderen noch stärker belasteten Straßen wie z.B. der Gathe (LKZ 300) und wäre deshalb eher zu berücksichtigen. Bisher wurden im Stadtgebiet auch an Straßen mit höherer Betroffenheit keine Geschwindigkeitsbegrenzungen umgesetzt. Die Entwicklung und Priorisierung zum Thema Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen bleibt abzuwarten.

Nach Angaben der Kreispolizeibehörde gab es auf der Hauptstraße in den letzten drei Jahren drei Überschreitunfälle mit Fußgängern. Die Unfälle liegen aber so weit auseinander, dass keine Konzentration und ebenfalls keine Unfallhäufungsstelle vorliegt. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung und ebenfalls vielfachem Querungsbedarfs durch die angrenzenden Geschäfte, lassen sich die Fußgängerströme nicht bündeln und gesichert führen. Eine Geschwindigkeitsreduzierung aufgrund des Runderlasses im Umgang mit Unfallhäufungsstellen kann nicht erfolgen.

Der Gesetzgeber hat die Änderung der StVO in Bezug auf die Anordnungsvoraussetzungen für die Tempo 30- Strecken bereits beschlossen. Zukünftig besteht mit der geänderten StVO die Möglichkeit, Tempo 30- Strecken auch an innerörtlich klassifizierten Straßen sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen insbesondere vor allgemeinbildenden Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten aber auch vor Altenheimen und Krankenhäusern anzuordnen. Die Bundesregierung hat zunächst den Auftrag einen Leitfaden in Form einer Verwaltungsvorschrift zu verfassen.

Im Bereich der Hauptstraße werden die Voraussetzungen der o.g. Gesetzesänderung nicht erfüllt. Daher besteht hier keine Möglichkeit eine Geschwindigkeitsbegrenzung einzurichten.

Die Rathausstraße ist als Vorfahrtstraße mit VZ 306 ausgewiesen. Die o.g. Änderung der StVO wäre hier grundsätzlich anwendbar. Im Bereich der Rathausstraße sind jedoch keine der o.g. Einrichtungen vorhanden. Eine Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung scheidet somit aus.

Die Rathausstraße sowie die Lindenallee sind insgesamt unfallunauffällig. Auf der Rathausstraße gab es einen Überschreitunfall mit einem Fußgänger.

Die Lindenallee ist eine Vorfahrtstraße, die mit VZ 301 ausgewiesen wurde. Diese ist im Straßenhierarchieplan der Stadt Wuppertal als Verkehrsstraße ausgewiesen. Die Zuständigkeit liegt hier bei der Bezirksvertretung. Die Lindenallee dient nach Ansicht des Teams Verkehrssicherheit, als Straße, die auch Umleitungsverkehr aufnehmen muss und hat keinen Wohngebietscharakter, hier wird hier der Bedarf für eine Temporeduzierung gar nicht erkannt.

Dem Wunsch der Bezirksvertretung kann aus den vorgenannten Gründen nicht entsprochen werden.

**Demografie-Check**  
entfällt

**Kosten und Finanzierung**  
entfällt

**Zeitplan**  
entfällt